



Rahmenvereinbarung zwischen dem

Deutschen Tanzsportverband e.V.
- **nachstehend als DTV bezeichnet –**

und

TAF Germany e.V.
- **nachstehend als TAF bezeichnet -**

Präambel

Der Deutsche Tanzsportverband e.V. und TAF Germany e.V. sind sich einig in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinen des DTV und den Institutionen in TAF zu verstärken, mit dem Ziel, den Tanzsport in Deutschland gemeinsam weiterzuentwickeln.

Zur Verwirklichung dieses Ziels erfolgt die Aufnahme von TAF in den DTV als Mitglied gemäß § 6 Abs. 8 der DTV-Satzung. Gleichzeitig erfolgt die Aufnahme des DTV als Mitglied (als Verband) in TAF gemäß § 4 der TAF-Satzung.

Vereinbarung

1. DTV und TAF behalten jeweils ihre Organisationen, sowie den Aufbau und die Abwicklung des Sportverkehrs in eigener Zuständigkeit.
2. Die Vertretung gegenüber dem WDSF (World Dance Sport Federation) wird durch den DTV als Spitzenfachverband im Deutschen Olympischen Sportbund wahrgenommen. TAF wiederum vertritt als deutsches Mitglied die Sporthoheit seiner Tänze in der IDO (International Dance Organization).
3. TAF hat gem. DTV-Satzung einen Sitz und eine Stimme im Verbandsrat. Bei Bedarf kann ein Vertreter als Gast zu den Sitzungen der Fachausschüsse des DTV eingeladen werden. TAF erhält entsprechend der Regelungen, gem. DTV-Satzung, einen Sitz und eine Stimme im Verbandstag.
4. Der DTV hat gem. TAF-Satzung einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die einzelnen DTV-Vereine sind keine offiziellen TAF-Mitglieder und zahlen keinen Jahresbeitrag, bekommen jedoch nach Neu-Meldung zur Teilnahme an TAF-Turnieren eine Verwaltungsnummer und somit einen eigenen Zugang zum

Mitgliederbereich, um am TAF- Turnierbetrieb und internationalen Turnieren teilnehmen zu können.

5. TAF zahlt an den DTV einen jährlichen Beitrag in Höhe von € 1.000,00.
6. DTV zahlt an TAF einen jährlichen Beitrag in Höhe von € 1.000,00.
7. Es besteht Einigkeit, dass die jährlichen Beiträge gegenseitig durch Aufrechnung beglichen werden.
8. Unabhängig vom Vorstehendem wird darüber hinaus für den DTV und TAF festgestellt:

Es besteht Übereinstimmung, dass

- der DTV auf den Aufbau einer eigenen Turnierschiene (Deutsche Meisterschaften, Deutschland Cups und alle zu internationalen Qualifikation dienenden Turniere) in den Tänzen des TAF verzichtet. Bei der Etablierung neuer Tanzformen/Tänze wird der DTV vorab informiert.
- sich im Zuge der Heranführung von Breaking zu Olympia, TAF sich mit dem DTV über die Ausnahme der Einrichtung einer zusätzlichen eigenen Turnierschiene durch den DTV geeinigt hat, um den Anforderungen des IOC entgegenzukommen. TAF somit die "TAF Deutsche Meisterschaft Breaking" veranstaltet. Diese dient zur Qualifikation zu internationalen IDO-Turnieren. Der DTV die "German Breaking Championship" veranstaltet. Diese dient zur Qualifikation für die internationalen WDSF-Turniere im Hinblick auf Olympische Spiele. An beiden Veranstaltungen können sowohl TAF-Tänzer als auch DTV-Tänzer teilnehmen.
- TAF auf den Aufbau einer eigenen Turnierschiene in den „klassischen“ Standard- und Lateinamerikanischen Tänzen (dieses auch im Bereich Equality) sowie im Gardetanzsport, im karnevalistischen Tanzsport, im Rock'n'Roll und Boogie-Woogie, im Twirling, im Cheerdance und im Seniorentanz verzichtet. Bei Neuaufnahme von Fachverbänden oder neuen Tanzformen/Tänzen wird TAF vorab informiert
- TAF dem DTV anbietet, die zu internationalen Qualifikationen dienenden Turniere Latin Solo Style, Ballroom Solo Style gemeinsam zu veranstalten.
- TAF dem Jazz- und Modern & Contemporary Dance (im Weiteren als JMC bezeichnet) im DTV für die Vertragsdauer die Möglichkeit gibt, internationale Startplätze auf IDO Jazz- und Modern & Contemporary Turnieren zu nutzen. Es wird vereinbart, dass der jeweils erste Startplatz pro Altersklasse und Kategorien bei diesen Turnieren der IDO bei TAF verbleibt. Bei Nichtinanspruchnahme von Startplätzen können diese jeweils von der anderen Organisation (JMC bzw. TAF) genutzt werden, um möglichst alle angebotenen Startmöglichkeiten der IDO zu nutzen.

Dies geschieht immer in Absprache und Kooperation und mit Genehmigung durch TAF, welcher als nationaler Mitgliedsverband der IDO agiert.

- Dies gilt auch für die Durchführung von IDO-Turnieren bei denen der DTV als Ausrichter auftritt.
 - eine Sportförderung, welche der DTV erhält / oder generiert, durch TAF nicht in Anspruch genommen wird, sofern die Tänze beim DTV geführt werden.
 - der Breitensport im DTV von dieser Vereinbarung nicht betroffen ist.
 - im Sportbereich von TAF der Begriff „German Open“ nicht verwendet wird, um eine Verwechslung mit der „German Open“ des DTV zu vermeiden.
 - vereinbart wird für den Bereich der TAF-Tänze bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen möglichst Lehrkräfte nach Empfehlung des TAF einzusetzen.
9. Ein Rechtsanspruch auf Bezug des Tanzspiegels für die Institutionen des TAF besteht nicht.
10. TAF-Wertungsrichter für die Performing Arts mit gleichzeitig gültiger IDO-Lizenz für die Performing Arts sowie DTV-Wertungsrichter aus dem JMC benötigen keine gesonderte Genehmigung ihrer Mutterverbände, um an den Turnieren des jeweils anderen Verbandes bzw. deren entsprechender Abteilung eingesetzt werden zu können.
11. DTV-Vereine des JMC müssen im TAF Portal registriert sein, um die Möglichkeiten der Online-Meldung ihrer Akteure für nationalen und internationalen Turniere zu gewährleisten. Dazu müssen sie ein gesondertes Formular mit Informationen ausfüllen auf dem u.a. die DTV-Mitgliedsnummer zu erkennen ist. Dies ist notwendig, um die Vereine in den TAF-Sportbetrieb zu integrieren. Jedem DTV-Verein ist es weiterhin freigestellt, trotzdem eine eigene unabhängige Mitgliedschaft, mit allen Rechten und Pflichten, weiterzuführen oder neu zu beantragen.
12. TAF wird durch den DTV in seiner Werbung und Berichterstattung für Turniere/Events unterstützt, wie z.B. der Einbindung des TAF-Turnierkalenders in entsprechenden DTV- Medien, der Weiterleitung der TAF-Newsletter an Vereine und/oder Landesverbände.
13. DTV-Vereine werden durch verstärkte Information an TAF-Turniere herangeführt. TAF wird seine Institutionen, die Vereine sind, auf die Möglichkeiten der Mitgliedschaft im DTV hinweisen.
14. Gemeinnützige Vereine, die Mitglied in TAF sind, können die GEMA-Vorteile des DTV für TAF-Veranstaltungen nutzen.

15. Diese Vereinbarung tritt mit zustimmender Entscheidung und Aufnahme von TAF durch den Verbandsrat des DTV, sowie den Beschluss der TAF-Mitgliederversammlung rückwirkend zum 01.01.2023, in Kraft. Sie kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist erstmals nach drei Jahren von beiden Seiten gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der ersten drei Jahre automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.
16. Diese Vereinbarung tritt mit zustimmender Entscheidung und Aufnahme von TAF durch den Verbandsrat des DTV, sowie den Beschluss der TAF-Mitgliederversammlung rückwirkend zum 01.01.2023, in Kraft. Sie kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist erstmals nach drei Jahren von beiden Seiten gekündigt werden und ersetzt die Vereinbarung mit Stand Oktober 2013 sowie die danach geschlossenen Ergänzungsvereinbarungen.
Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der ersten drei Jahre automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.


Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen.


05.01.23, Limburg
Datum, Ort

07.01.2023, Münden
Datum, Ort


Ralf Josat, Präsident TAF

TAF
GERMANY e.V.

Eschholer Weg 9
65549 Limburg


Carsten Rott, Vizepräsident TAF



7.1.23

Datum, Ort

02.01.23, Berlin

Datum, Ort

A blue ink signature of Tim Rausche, consisting of a large, sweeping initial 'T' followed by a smaller 'R'.

Tim Rausche, Präsident
DTV

A blue ink signature of Thomas Wehling, featuring a large, stylized initial 'T' and 'W'.

Thomas Wehling, Vizepräsident
DTV